

Elektrizitätsversorgung Egerkingen



EVE Elektrizitätsversorgung
Egerkingen

Geschäftsreglement Netznutzung und Energielieferung Grundversorgung

Gültig ab 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
2.	Kapitel Messwesen	3
Art. 2	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung.....	3
Art. 3	Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE	3
Art. 4	Messung durch die EVE	3
Art. 5	Messfehler	4
Art. 6	Demontage der Messeinrichtungen	4
Art. 7	Zugangsrecht.....	4
3.	Kapitel Netzbetrieb	5
Art. 8	Bezugsberechtigte Leistungen.....	5
Art. 9	Lastbewirtschaftung	5
Art. 10	Besondere Bestimmungen der EVE	5
Art. 11	Individuelle Einschränkungen der Leistungen	6
Art. 12	Generelle Einschränkungen der Leistungen	6
Art. 13	Sicherstellung der Stromlieferungen ausserhalb der Grundversorgung	6
4.	Kapitel Geräte und Anlagen des Kunden.....	7
Art. 14	Betrieb und Instandhaltung	7
Art. 15	Netzbeeinflussung	7
Art. 16	Schutzmassnahmen	7
5.	Kapitel Schlussbestimmungen.....	7
Art. 17	Inkraftsetzung	7
Art. 18	Änderung der Reglemente.....	7

Das «Geschäftsreglement Netznutzung und Energielieferung Grundversorgung» wurde durch die Rechtsdienste des Bau- und Justizdepartements und des Amtes für Gemeinden vorgeprüft. Der gemeinsame Mitbericht lag am 10. März 2026 vor. Das Geschäftsreglement unterliegt gemäss Einschätzung dieser Rechtsdienste nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat und fällt gemäss den Statuten der EVE in die alleinige Kompetenz des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen.

Das «Geschäftsreglement Netznutzung und Energielieferung Grundversorgung» wurde am 28. April 2026 vom Verwaltungsrat der EVE zur Genehmigung an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 10. Juni 2026 verabschiedet.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse betreffend der Netznutzung der ans Verteilnetz EVE angeschlossenen Kunden.

2. Kapitel Messwesen

Art. 2 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

- 2.1 Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der EVE.
- 2.2 Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen.
- 2.3 Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE nicht beeinflussen. Für die Verrechnung zwischen der EVE und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Art. 3 Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE

- 3.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE umfassen Mess- und Tarifapparate, Rundsteuerempfänger sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der EVE ausgewählt, montiert, kontrolliert, unterhalten, geeicht und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind im Grundtarif «Messung» und in den Kosten der Netznutzung enthalten.
- 3.2 Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Der Kunde stellt der EVE unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der EVE auf eigene Kosten.
- 3.4 Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE ohne Verschulden der EVE beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.
- 3.6 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE dürfen nur mit Bewilligung der EVE plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche die EVE sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Messung durch die EVE

- 4.1 Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die EVE, resp. beauftragte Dritte oder, soweit die EVE dazu sein Einverständnis gegeben hat, durch den

Kunden. Verbrauchsaufteilungen ab einer Messstelle auf verschiedene Kunden nimmt die EVE nicht vor.

- 4.2 Die EVE setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

Art. 5 Messfehler

- 5.1 Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- 5.2 Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtigt.
- 5.3 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.
- 5.4 Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die EVE den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate vor der Meldung.
- 5.5 Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erd- und Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Lieferung.

Art. 6 Demontage der Messeinrichtungen

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage, die spätere Neumontage und die Inbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Grundeigentümer verrechnet.

Art. 7 Zugangsrecht

- 7.1 Der Kunde gewährt der EVE oder dessen Beauftragten im Störfall jederzeit, ansonsten zu den Geschäftszeiten ungehindert Zugang zu allen Räumen, welche Installationen im Eigentum der EVE enthalten, um der EVE die Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 7.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert der von der EVE angesetzten Frist gemeldet, so kann die EVE den Bezug unter Berücksichtigung des früheren Bezugs des Kunden sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen abschätzen. Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

3. Kapitel Netzbetrieb

Art. 8 Bezugsberechtigte Leistungen

- 8.1 Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 8.2 Wünscht der Kunde eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die EVE ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

Art. 9 Lastbewirtschaftung

- 9.1 Zur optimalen Lastbewirtschaftung kann die EVE mit dem Kunden eine individuelle Vereinbarung abschliessen, um für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder die bezugsberechtigte Leistung zu reduzieren, resp. zu verändern. Die Kosten der dafür notwendigen technischen Einrichtungen trägt der Kunde.
- 9.2 Die EVE hat das Recht, in kritischen Situationen, PV-Anlagen zur Lastverschiebung entschädigungslos zu steuern, dimmen bzw. abzuregeln.
- 9.3 Die EVE hat das Recht, aufgrund von individuellen Vereinbarungen, bei Netzüberlastung Ladestationen oder Wärmepumpen vorübergehend zu steuern.

Art. 10 Besondere Bestimmungen der EVE

Die EVE kann besondere Bestimmungen für den Energiebezug oder die Energieabgabe festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- a. für den reinen Transport (Netznutzung);
- b. betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EVE beeinflussen;
- c. für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d. für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- e. für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speichieranlagen;
- f. für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- g. für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- h. für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen (EN 50160);
- i. betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors ($\cos \phi$);
- j. wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- k. zur rationellen Energienutzung;
- l. für das Speichern von Strom;
- m. für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Art. 11 Individuelle Einschränkungen der Leistungen

- 11.1 Die EVE ist berechtigt, den Energiebezug oder die Energieabgabe nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:
- a. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzzrückwirkungen seiner Geräte oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - b. bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
 - c. bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
 - d. bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
 - e. bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EVE;
 - f. bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.
- 11.2 Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die EVE den Energiebezug oder die Energieabgabe sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.
- 11.3 Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung des Energiebezugs oder der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der EVE und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12 Generelle Einschränkungen der Leistungen

- 12.1 Die EVE ist berechtigt den Energiebezug oder die Energieabgabe zu unterbrechen, einzuschränken oder ganz einzustellen, insbesondere:
- a. zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - b. bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - c. zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
 - d. bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - e. bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - f. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
 - g. aufgrund behördlicher Weisungen.
- 12.2 Die EVE verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Art. 13 Sicherstellung der Stromlieferungen ausserhalb der Grundversorgung

- 13.1 Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.
- 13.2 Er meldet der EVE spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die EVE (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).
- 13.3 Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist nicht mehr möglich. Beim Fehlen eines Lieferanten (selbst- oder unverschuldet) übernimmt die EVE die notfallmässige Energielieferung bis das Lieferverhältnis wiederhergestellt ist. Die Tarife richten sich nach den dann geltenden Marktkonditionen sowie einer administrativen Entschädigung für Notlieferungen.

4. Kapitel Geräte und Anlagen des Kunden

Art. 14 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

Art. 15 Netzbeeinflussung

- 15.1 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen oder Betriebsstörungen ergeben.
- 15.2 Der Kunde, der eigene Erzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVE einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzurückwirkungen.

Art. 16 Schutzmassnahmen

Der Kunde trifft von sich aus allen notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Die Geschäftsreglemente treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen am 10. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement.

Art. 18 Änderung der Reglemente

- 18.1 Die EVE behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Nach Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Gremium treten diese unmittelbar in Kraft, wobei die EVE diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 18.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.evegerkingen.ch ersichtlich.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen am 10. Juni 2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates



Bernhard Studer
Gemeindepräsident



Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und Bereichsleiterin
Zentrale Dienste